

Satzung des Vereins Europahaus Marburg-Biedenkopf e.V.

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit den gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Europahaus Marburg-Biedenkopf. Er soll in das Vereinsregister Biedenkopf eingetragen werden und danach den Namen Europahaus Marburg-Biedenkopf e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Angelburg-Frechenhausen und wurde am 17. Januar 2016 gegründet.
- (3) Das Europahaus Marburg-Biedenkopf e.V. ist ein überkonfessioneller und politisch neutraler Verein.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist, durch Information, Aufklärung, Austausch und Begegnung
 - a) vor allem jungen Menschen Europa und dessen Einfluss auf den Alltag jedes Einzelnen und das Prinzip „Durch Vielfalt vereint“ näher bringen
 - b) den Austausch über gesellschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Themen rund um Deutschland, Europa und der Welt fördern
 - c) gegenüber Stereotypen und Vorurteilen sensibilisieren und zivilgesellschaftliche Kompetenzen stärken
 - d) Fremdenfeindlichkeit entgegenwirken und Toleranz fördern
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von Seminaren, Tagungen und andere Veranstaltungstypen, die sich an die interessierte Öffentlichkeit richten
 - b) Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen, Institutionen, Organisationen und Netzwerken

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Finanzen

a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ist der Beitrag zum festgelegten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Um einen besonderen Finanzbedarf des Vereins zu decken, können Umlagen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

b) Der Verein finanziert sich des Weiteren aus Spenden und anderen Drittmitteln.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im i.S.d. §26 BGB besteht aus

- a) einen Präsidenten
- b) zwei Vize-Präsidenten
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben sowie eine Finanzordnung erlassen.

(2) Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand regelt seine Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(4) Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Präsidenten schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Eine Stimmübertragung an eine Person des Vorstandes muss schriftlich und im Vorfeld der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für politische Bildung. Diese hat es dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17. Januar 2016 angenommen. Sie tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.